

Verden, 04.01.2022

## Hygienekonzept der Kreisvolkshochschule Verden

Nach § 5 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) ist die Kreisvolkshochschule Verden verpflichtet, im Zuge ihres Angebotes an Präsenzunterricht ein Hygienekonzept vorzuhalten.

Das Hygienekonzept befindet sich dabei in stetiger Anpassung an die rechtlichen Vorgaben sowie die aktuell geltenden Warnungen der Gesundheitsbehörden und deren beratende Institute.

### 1. Zutritt zu den Gebäuden der KVHS in Verden und Achim

- a) Die Gebäude der Kreisvolkshochschule in Verden und Achim sind für Kursleitende sowie Kursteilnehmende zum Besuch der Kurse geöffnet. Für andere persönliche Vorsprachen ist vorab telefonisch oder per E-Mail ein Termin zu vereinbaren.
- b) Im Gebäude der Kreisvolkshochschule Verden gilt eine Einbahnstraßenregelung wie folgt: Der Zutritt ist nur über den Haupteingang gestattet. Als Ausgang ist der Notausgang links vom Haupteingang KVHS zu nutzen.
- c) Die allgemein geltenden Abstandsregelungen sind einzuhalten.

### 2. Mindestens sogenannte „3 G-Regel“ und insbesondere Testpflicht und Testnachweis

Bis auf Weiteres ist die Teilnahme an Indoor-Angeboten nur noch unter Einhaltung mindestens der 3-G-Regelung möglich (vgl. § 8 Nds. CoronaVO). Das heißt, dass nur teilnehmen darf, wer geimpft oder genesen oder getestet ist. Im Einzelfall können durch gesetzliche Vorgaben oder nach individueller Rücksprache strengere Regelungen festgelegt werden. Zusammengefasst gilt:

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (einschließlich Sprachtests): **3 G**.
- Bewegungs- und Entspannungsangebote: **2 G Plus** (bzw. geboostert bzw. vollständige Impfung und Genesung von Durchbruchinfektion).
- Alle anderen Angebote: **2 G**.

Liegt kein Nachweis der Impfung oder Genesung vor, muss nach folgender Maßgabe von Kursleitungen und Teilnehmenden getestet werden:

Beschreibung des Angebots	Was gilt für die Testung?
Offene Kurse und Sprachprüfungen	Test nicht älter als 24 Stunden auf Kosten der Teilnehmenden im Testzentrum (oder – ausnahmsweise – vor Ort mit mitgebrachtem Test unter Aufsicht)
Pädagogische Weiterbildung	Test nicht älter als 24 Stunden auf Kosten der Teilnehmenden im Testzentrum (oder – ausnahmsweise – vor Ort mit mitgebrachtem Test unter Aufsicht)
Schulkurse	Testung dreimal pro Woche, in der ersten Kurswoche pro Semester täglich
BAMF / SEG	Testung dreimal pro Woche, in der ersten Kurswoche pro Semester täglich
Arbeitsmarktförderung	Testung dreimal pro Woche, in der ersten Kurswoche pro Semester täglich

Die Testdokumentationen müssen den Kursleitungen vor Unterrichtsbeginn ausgehändigt werden.

**Ergibt die Testung ein positives Ergebnis, ist die KVHS-Leitung darüber zu informieren und der jeweils Betroffene hat der KVHS fernzubleiben.**

### 3. Mund- und Nasenschutz: FFP2-Maske

In den Gebäuden der Kreisvolkshochschule ist das Tragen einer **FFP2-Maske** für Teilnehmende, Besuchende und Mitarbeitende verpflichtend. Das gilt auch während der Veranstaltungen am Sitzplatz.

Nur für Bewegungs- und Entspannungsangebote sowie mündliche Prüfungen bei Sprachtests gilt: Teilnehmende können, sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum eingenommen haben, ihre Maske abnehmen. Das Gleiche gilt für Mitarbeitende, sobald diese ihren Büroarbeitsplatz eingenommen haben. Die FFP2-Maske ist selbst mitzubringen.

### 4. Verhalten und Hygiene

Mitarbeitende der Kreisvolkshochschule nehmen am ersten Kurstag die Einweisung der Teilnehmenden in die Verhaltens- und Hygieneregeln vor und dokumentieren dies mit den Unterschriften der Teilnehmenden. Entsprechende Dokumente (Merkblatt, Sitzpläne etc.) liegen vor.

Pro Stockwerk stehen Spender mit Handdesinfektionsmittel zur Verfügung, Toilettenbesuche sind über ein Ampelsystem geregelt.

## 5. Verhalten im Krankheits- und Verdachtsfall

Bei Krankheits-/Erkältungssymptomen ist eine Teilnahme am Unterrichtsgeschehen durch Teilnehmende und Kursleitende **NICHT** möglich.

## 6. Lüftung der Räumlichkeiten

- a) Das Lüften der Unterrichtsräume erfolgt spätestens, sobald der im Raum aufgestellte CO<sup>2</sup>-Luftqualitäts-Monitor dies meldet, jedenfalls aber alle 45 Minuten. Die Lüftung hat als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend. Verantwortlich für die Durchführung der ordnungsgemäßen Lüftung ist die Kursleitung.
- b) In den Pausen ist darüber hinaus länger zu lüften.

## 7. Möblierung der Unterrichtsräume

- a) Tische und Stühle sind entsprechend der Abstandsregelungen angeordnet und dürfen nicht umgestellt werden. Die Sitzordnung wird von der Kursleitung dokumentiert und darf im Kursverlauf nicht verändert werden.
- b) Bis auf weiteres ist nur Frontalunterricht möglich. Auf Partner- und Gruppenarbeit soll nach Möglichkeit verzichtet werden, ebenso auf Tafelarbeit durch Teilnehmende.

## 8. Pausengestaltung

Während der Pausen sollte das Gebäude von allen Teilnehmenden verlassen werden. Ein Aufenthalt auf den Fluren ist nicht gestattet. Ist ein Aufenthalt im Freien witterungsbedingt nicht zumutbar, darf die Pause im Unterrichtsraum am eigenen Sitzplatz verbracht werden. Der Verzehr mitgebrachter Getränke und Speisen und ggf. das dafür notwendige Abnehmen des Mund- und Nasenschutzes sind in diesem Ausnahmefall am Sitzplatz gestattet.

## 9. Nutzungseinschränkungen

- a) Der Aufzug ist nur jeweils von einer Person zu nutzen.
- b) Die Nutzung der Küchenbereiche für Teilnehmende ist nicht gestattet.
- c) Der Dozentenraum ist nur einzeln zu betreten.

## 10. Reinigung

In EDV-Räumen werden die Tastaturen, Mäuse und Maus-Pads vor Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende von den Teilnehmenden und Dozenten mit entsprechenden Reinigungsmitteln gereinigt. Diese werden von der KVHS zur Verfügung gestellt.

Ansonsten erfolgt das Reinigen der Unterrichtsräume sowie der Sanitärbereiche regelmäßig.

## 11. Sammelplätze im Brandfall

Auch an den Sammelplätzen ist darauf zu achten, dass Menschenansammlungen vermieden werden und der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.